



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Andere Bündnus. Zwischen Lebendigen vnd Toden: Bruderschafft vnser
lieben Frauen Hülf.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Anderer Bündnuß.

Zwischen Lebendigen vnd Todten /

Bruderschaft

Unser lieben Frawen Hilff.

In der Ehr ihrer vnbesleckten Empfängnuß von den PP. der Gesellschaft JESU auffgerichtet / vnd in drey Theilen der Welt außgebräuet / vnd vil hundert tausend Brüder vnd Schwester in sich begreifend.

Dies ist in dem Jahr nach Christi Geburt 1649. in dem neuen Königreich Granada / in der Stadt Santa Fe, das ist / des heiligen Glaubens genante / von einem Priester der Gesellschaft JESU / P. Francisco Baray, ein Bruderschaft vnder dem Titel vnser lieber Frawen Hilff auffgerichtet / vnd angestellet worden / vnder beyden Geschlechts / aller Ständen / Mann vnd Weibs / Geistlichen vnd Weltlichen Personen / sonderlich für die Abgestorbene / dann auch für die noch lebendige Brüder vnd Schwestern. Inmet halbs nicht gar drey Jahren seynd in diesem kleinen Theil der Welt über die zehen tausend Eingeschriebene gezehlet worden. Als dieses in Europa ruchtbar worden / haben sich einschreiben lassen grosse Potentaten

ten / Herzogen / Fürsten / Bischöff vnd Praelaten /
vnd vil tausend hohen vnd nidern Standes Geistli-
che vnd Welliche Personen / also daß in dem Jahr
1672. seynd gezehlt worden sechsmaal hundert tau-
send / wie zusehen auß den Bruderschaft Zettel / der
von Lisabona auß der Königlich Haupt- Stade
in Portugall überschickt / wohin die Namen der
Einverleibten / als dem Haupt diser Bruderschaft
überfandt werden.

Anno 1674. ist dise Bruderschaft in teutschen
landen beandt worden / vnd haben sich in zwey
Jahren darein einverleibt über sechzig tausend Pers-
sonen.

Pabst Innocentius X. hat dise Bruderschafter
gut geheissen / bestätiget / mit grossen Ablasß be-
gnadet / vnd sich selbs einschreiben lassen in dem
1673.

Dise Bruderschaft verwalten die PP. der So-
cietet Jesu, vnd kan jederman darein auffgenom-
men werden: brauchet nichts anders als daß er sei-
nen Namen überschicke / oder von einem Patre der
Societet Jesu, so Gewalt hat / sich lasse einschrei-
ben.

**Was von denen Mit- Gliedern zuver-
richten.**

1. Solang die einverleibte Brüder vnd Schwes-
tern leben / soll ein jeder / vnd jede / innerhalb ei-
nes Jahrs / zwo heilige Messen lesen / oder lesen
lassen / zu diser Meynung. Die erste für die ab-
ge-

gestorbne Mitbrüder vnd Schwestern allein. Die ander für die noch lebende / vnd nunmehr abgestorbne Mitglieder.

2. Gedachte zwo Messen können von einem lebendern Priester / in allen Kirchen / auff allen Altären / vnd in dem Jahr / wann er will / gelesen werden / ist auch nicht vonnöthen / daß es ein Seelmeß sey.

3. Wer dise zwo Messen jährlich liest / oder lesen lasset / wird theilhaftig aller Messen / die selbiges Jahr von allen Mitverwandten verrichtet werden.

4. Dise Verbündnuß der zwo gemelten Messen ist nicht vnder einer Sünd auffgeladen / sonder wer solche außlasset mit Fleiß / oder ohne einige Ursache / wird nicht theilhaftig der Messen / so für die Mitglieder gelesen werden desselben Jahrs. Lasset er aber das folgende Jahr die zwo Messen lesen / so genießet er das folgende Jahr auch der andern Messen.

5. Nach eines jeden Absterben / ist kein Schuldigkeit mehr diser zwo Messen / sonder er genießet der so vil hundert tausend Messen / welche für die abgelebte Mitglieder verrichtet werden.

6. Es kan auch ein lebendiger Mitbruder die Seel eines Abgestorbenen / oder schon hinsahrenden Sterbenden in dise Bruderschaft auffnehmen / wann es ein solcher begehrt; vnd alsdann solle der Lebendige den Namen des Verstorbenen dem Commisario übergeben / denselben in das Buch einzuschreiben / vnd derjenige / der den Verstorbenen hat

hat auffgenommen / wird' / so lang er lebt /
 ebenmäßig jährlich für vnd in Namen des Ver-
 storbenen die zwo Messen lesen lassen / wegen der
 Heilhaftigmachung; vnd alle Jahr / so dise zwo
 Messen in Namen der Verstorbenen werden gele-
 sen werden / so wird der Verstorbne / so er in dem
 Beschwern seyn solte / theilhaftig aller der jenigen
 Messen / welche für die Abgestorbene Brüder gele-
 sen werden / nach dem aber derjenige Mitbruder /
 welcher den Verstorbenen hat in die Bruderschaft
 angenommen / auch wird mit Todt abgangen seyn /
 so höret alle Schuldigkeit auff / weitere Messen zu
 lesen lassen / vnd er wird theilhaftig der jenigen
 Messen / so für die Abgestorbene gelesen werden.

Indulgenz vnd Ablass.

Sehr Päbste Heyligkeit Innocentius X. hat
 dieser Bruderschaft in einer ewigen Bulla / so den
 13. Augusti 1653. verfertigt worden / grosse

Ablass mitgetheilt.

1. An dem Tag / da einer in die Bruderschaft
 eingeht / nach vorgehender Beichte vnd Commu-
 nion / wahrer Reu vnd Leyd über seine Sünden /
 vollkommener Ablass.
2. In dem Todtbeth / wer nach vollkommener
 Reu vnd Leyd beichte vnd communicirt / den süßen
 Namen Jesus / wann er mit dem Mund nicht
 kan / von Herzen nennet / vollkommener Ablass.
3. Vollkommener Ablass für alle Einverleibte /
 welche einmal in dem Jahr an einem Festtag vnser
 lie

lieben Frauen (so die Mitbrüder nach ihrem Willen erwählen können) die Capell der Bruderschaft / welche mit Gutheissen des Bischoffs zu diesem Ziel und End kan ernannt werden / nach verrichter Beicht und Communion / werden heimbsuchen / und in derselben betten / wie gewöhnlich in andern Ablas.

4. Siben Jahr Ablas / und so vil Quadragen für jede Person / so einverleibt / welche nach verrichter Communion / und gewöhnlichem Gebet für Erhöhung der Christlichen Kirchen / die Kirch oder Capell der Bruderschaft werden heimbsuchen an den 4. Fest-Tagen / welche die Mit-Brüder ihnen selbst erwählen können mit des Ordinarij Gutheissung.

5. Sechzig Tag Ablas für jeden Bruder und Schwester / so oft sie sich werden einfinden bey der öffentlichen Versammlung / oder Geheimen der Bruderschaft zum Ende eines guten Wercks.

7. Sechzig Tag Ablas / jedesmal / so einer wird beywohnen dem Gottesdienst / und jedesmal / so er wird das Hochwürdig Sacrament beglücken / wann man es zum Kranken tragt / wann er lang kan er aber nicht / und darsfür ein Vater unser und Ave Maria für die Kranken betten wird / solle er eben diesen Ablas gewinnen.

7. Mehr 60. Tag Ablas für die Mitbrüder / so beywohnen den Umgängen / welche von dem Bischoff send approbirt / oder die frembden / und armen Pilgramb beherbergen werden / oder Frid

re den Irreträchtigen machen / oder einen Sünder
auff guten Weeg bringen / oder die Unwissenden
die ebott Gottes werden lehren / jedesmall so sie
dij thun werden.

2. Abermal sechzig Tag Ablass / so ein Mitbrud
der fünf Vatter vnser / vnd fünf Ave Maria bete
ten wird für die Abgestorbene auß der Bruders
schafft.

Dise Ablass kan man an allen Orthen ges
winnen / wo gesagte Brudersschafft ist an
gestellt worden / wann man die Kirchen oder
Capell auff gesagte Weis besuchet.

Seid den Lebenden / Ruhe den Ver
storbenen / Du aber / O HERR /
erbarm Dich vnser.

